

	Wgr. Pf.
Für ein Glas oder kleinen steinernen Krug von 1. bis 2 Loth Stopfen, Blasen und Papier zugebunden	4
Von 5 bis 12 Unzen und eben gleich vorigen versehen	6
Ein mit türkisch Papier gefütterte Schachtel von 1 bis 6 Loth Pulver	6
Mit Goldpapier doppelt	1 3/4
Größere von 4 bis 12 Unzen	1 3/4
Mit Goldpapier doppelt	

MULTIPLICATA

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

X

X.

Edict

wegen der, denen Aemtern verliehenen Insignien, und deren unentgeltlichen Gebrauch
 von 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Poranmont &c.

Esam Kund und fügen hiermit zu wissen, wie das Wir zwar für nöthig und dienlich erachtet haben, unsere sämtliche Aemter mit besonderer Insignien zu versehen; Indem aber hiebei unsere Absicht nur dahin gerichtet ist, daß die von besagten Unseren Aemtern an Benachbarte und Auswärtige etwa zu erlassende Anschriften, ingleichen ihre gerichtliche Urkunden, Protocolla, und Zeugnisse bey Auswärtigen nicht in Zweifel gezogen werden, sondern den verdienenden Glauben erhalten, nicht aber, daß durch den Gebrauch dieser Amts-Insignien die Gerichtgebühren zum Bedruck Unserer Unterthanen, gegen die bisherige Observanz erhöht werden sollen; so haben Wir diese unsere gnädigste Willensmeinung hiedurch öffentlich bekannt machen, zugleich aber auch Un-

ken

feren Beamten, in Gemäßheit der von Unserm Gottseligen Herrn
Vorfahren Weiland Fürst, Bischöfen, Hermann Werner unterm
16ten Nov. 1792, an das Oberamt Dringenberg erlassenen Ver-
ordnung, nachdrucksamst befehlen wollen, bey Vermeydung will-
kürlicher Straff für nicht zu unterschätzen, für die Stillhaltung die
mindesten Gebühren zu fordern, nicht anzunehmen. Urkund Unseres
Hochfürstlichen Handzeichens, und nebedruckten Geheimen Canz-
ley-Siegels. Geben auf Unserm Residenz-Schloß Neubaus
den 18ten Decbr. 1774.

Wilhelm Anton mpp.

(L.S.)

XI.

XI.

Edict

wegen des auf sieben Jahr lang zu zahlenden
doppelten Kopffschages
von 1775.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Pa-
derborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Por-
montac.

Thun Kund und fügen hiemit wissen, wie daß bey dem in die-
sem Jahr vorgewesenem Landtag beschloffen worden, daß, behuf Ab-
führung und Verzinsung deren in vorigem Kriege von Unserm Ehr-
würdigen Domkapitul, der Clericay, Ritterschaft, und Städten,
auch verschiedenen andern Einwohnern hergeschossenen Quotisations-
Capitalien, ein doppelter Kopffschag, so wie solcher seit 1762 her,
nach dem damals am 10ten Junii erlassenen Kopffschag-Edict, * ein-
fach entrichtet worden, auf 7 Jahr lang, mithin von folgenden Mi-
chaelis dieses jetzkauflenden Jahres an, bis ad terminum Ostern 1782
einschließlich, erlegt werden solle.

Da nun dieser doppelte Kopffschag am künftigen Michaelis zum
erstenmal an den desfalls besonders angeordneten Receptoren, den

Alle

* Siehe III. Bandes Seite. 140.